



Aufsichtskonzept des Inklusiven Campus Spandau

Fassung vom 22.05.2024





Inhaltsverzeichnis

- 1. Wer führt Aufsicht?**
- 2. Worauf erstreckt sich die Aufsicht?**
- 3. Wie ist die Aufsicht zu führen?**
- 4. Wer bestimmt den Aufsichtseinsatz?**
- 5. Aufsichten während des Unterrichtes**
- 6. Frühaufsicht**
- 7. Hofpausen**
- 8. Regeln für den Vertretungsfall**
- 9. Abklingeln der Hofpause**



Das Aufsichtskonzept des Inklusiven Campus Spandau

Die Aufsichtsführung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und gehört zu den elementaren Dienstpflichten. Die Aufsichtspflicht soll dazu beitragen, Schüler*innen altersangemessen zur Selbstständigkeit und Verantwortung zu erziehen.

Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Schüler*innen vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden. Dieses Konzept ist auf Grundlage des Schulgesetzes und der nachrangigen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erstellt.

1. Wer führt Aufsicht?

Die Aufsichtspflicht wird von den Lehrkräften, den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Schule wahrgenommen. Aufsichtspflichtig sind auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule die ergänzende Betreuung ganz oder teilweise übernommen haben. Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte und zu den Aufgaben der anderen aufsichtspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Worauf erstreckt sich die Aufsicht?

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeiten des Unterrichtes, die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule, die ergänzende Betreuung, den Aufenthalt der Schüler*innen auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, auf die Pausenzeiten und eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht sowie auf alle sonstigen schulischen Veranstaltungen. Die Beaufsichtigung der Schüler*innen muss auch bei Unterrichtsausfall gewährleistet sein.

3. Wie ist die Aufsicht zu führen?

Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen. Die Schüler*innen müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Aufsichtsperson nicht alle Schüler*innen unmittelbar im Blickfeld haben muss. Die Aufsichtsperson muss jederzeit aktiv an der Abwehr von Gefahren für die Schüler*innen sowie für andere Personen hinwirken. Insoweit muss die Aufsichtsführung umsichtig und vorausschauend erfolgen. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren von den Schüler*innen sowie von anderen Personen abzuwenden. Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schüler*innen und der Gruppenzusammensetzung



sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen.

4. Wer bestimmt den Aufsichtseinsatz?

Über den Einsatz aufsichtspflichtiger Personen entscheidet die Schulleitung nach folgenden Gesichtspunkten:

- örtliche Verhältnisse der Schule
- aufsichtsfreie Bereiche auf dem Schulgelände sind nicht zulässig
- Aufsichtsintensivierung bei Bereichen mit hohem Gefahrenpotential

Grundsätze der Aufsichtsführung können von der Gesamtkonferenz beschlossen werden, Qualität und Quantität von Aufsichten und Aufsichtsführung unterliegen keinem Gremienbeschluss. Die Schulleitung trägt die alleinige Verantwortung für die hinreichende Ansetzung von Aufsichten.

Bei der Festlegung der Anzahl der persönlichen Aufsichten finden folgende Faktoren Berücksichtigung:

- Arbeitszeitverkürzungen
- Schwerbehinderungen
- Regelmäßige Betreuungszeiten in den Pausen z.B. Schwimmbegleitung.

5. Aufsicht während des Unterrichtes

Alle Kolleginnen und Kollegen, die während des Unterrichtes einer Klasse zugeteilt sind, haben die Aufsichtspflicht zu erfüllen.

6. Frühaufsicht

Die Frühaufsicht übernimmt die Aufsicht von 7:30 – 8:00 Uhr an den Schuleingangstüren im Haus Birke, im Haus Grüngürtel mit Blick auf den Schulhof, vor dem Container und vor dem Eingang des MeB. Während der Aufsicht wird eine Warnweste zur besseren Sichtbarkeit getragen. Bei Regen wird die Frühaufsicht im Vorraum des jeweiligen Schulgebäudes durchgeführt.

Um 7:50 Uhr werden die Schüler*innen eingelassen. Die in der ersten Stunde unterrichtende Lehrkraft schließt die Klasse auf und übernimmt die Aufsicht von 7:50 – 8:00 Uhr im Klassenraum.

7. Hofpausen

Die zur Hofaufsicht eingeteilten Lehrkräfte gehen rechtzeitig (wenn nötig auch vor dem offiziellen Ende des Unterrichtes) auf den Schulhof und tragen während der Aufsicht eine Warnweste. Die Hofaufsicht endet **nicht** mit dem Klingelzeichen zum Ende der Hofpause, sondern erst eine angemessene Zeit danach.





Das Verlassen des Schulgeländes ist nur für Schüler*innen ab Klassenstufe 7 mit schriftlicher, tagaktueller Erlaubnis einer Lehrkraft und nur über den Ausgang Windmühlenberg gestattet.

Die Bereiche in denen Aufsicht geführt wird, werden jedes Schuljahr an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird je nach festgelegtem Bedarf von Erzieherinnen und Erziehern eine individuelle Pausenbetreuung angeboten.

8. Regelung für den Vertretungsfall

Bei Ausfall der aufsichtsführenden Lehrkraft wird von den Konrektoren eine Vertretung eingeteilt. Die Informationen sind dem Digitalen Schwarzen Brett (DSB) zu entnehmen.

9. Abklingeln der Hofpause

In einer Regenpause beaufsichtigen alle Lehrkräfte die Klasse, in der sie vorher unterrichtet haben. Die Schüler*innen halten sich im Klassenraum bzw. auf dem Flur vor dem Klassenraum auf. Wird die Hofpause eher beendet, übernehmen die Lehrer der nächsten Stunde die Aufsicht im Unterrichtsraum.

